

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

120 (3.5.1894)

# Beilage zu Nr. 120 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 3. Mai 1894.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 30. April. 74. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr, Geh. Oberregierungsath Baader.

Präsident Gönner eröffnet 1/1 Uhr die Sitzung.

Tagesordnung: Beratung des Gesetzentwurfs, die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend.

Nach Verlesung dreier eingegangenen Petitionen nimmt Abg. Kiefer das Wort zu folgender Erklärung:

Im Auftrage seiner beiden Kollegen, Hoffmann und Kelle, und für sich selbst erkläre er folgendes: In der letzten Sitzung der Ersten Kammer, am verflochtenen Samstag, habe der Geheime Hofrath Engler wörtlich folgendes gesprochen: „Es hat bei der Beratung der Hohen Zweiten Kammer die Technische Hochschule einen verhältnismäßig kleinen Platz und Raum gefunden, und wenn ich auch nicht gerade den Wunsch hege, die Technische Hochschule in einer so ausführlichen Weise behandelt zu sehen, wie die Hochschule, welche mein verehrter Herr Nachbar zur Rechten zu vertreten hat — Herr Hofrath Kilmelin von Freiburg ist gemeint — so habe ich doch bedauert, daß nicht einer der drei Vertreter der Stadt Karlsruhe ein Wort des Dankes gefunden hat für das, was die Großh. Regierung für unsere Technische Hochschule auch in diesem Budget gethan hat und noch zu thun beabsichtigt, aber auch nicht einem Wunsche Ausdruck verliehen hat, den wir haben hinsichtlich neuerer Einrichtungen und neuer Institute. Wenn der gebildete Bürgerstand, durch den unsere Stadt in der Hohen Zweiten Kammer vertreten ist, ein so geringes Interesse zeigt an den Bestrebungen unserer Hochschule, wenn er sich derselben gegenüber so kühl verhält, wie es diesmal im Landtag geschehen ist, so wird auch in unserer Hochschule — das wird mit elementarer Nothwendigkeit folgen — allmählich eine Stimmung heranzukommen, von welcher schon die ersten Spuren bemerkt werden und deren weitere Entwicklung uns mit Sorgen erfüllt.“ Er glaube, er dürfe folgendes hierüber aussprechen: Man habe es in diesem Hause stets als nicht schicklich erachtet, derartige Bemerkungen persönlicher Art über Mitglieder des andern Hohen Hauses auszusprechen. Es sei das seines Gedenkens seit vielen Jahren nie geschehen. Im höchsten Grade müßte es aber auffallen, wenn ein so angesehener Mitglied des andern Hohen Hauses, das in der Lage war, den ganzen Verlauf unserer Budgetverhandlungen über die Universitäten und die Technische Hochschule mit anzuhören, dazu kommt, einen derartigen Ausfall gegen diese letztere zu machen, in der Öffentlichkeit einer parlamentarischen Versammlung und unter dem Schutz derselben, in der Niemand von den Angegriffenen das Wort erhält, um sich zu vertheidigen gegen solche Vorwürfe. Die Interessen der Technischen Hochschule in Karlsruhe seien von der Regierung in einer durchaus dankenswerthen und umsichtigen Weise während dieses Landtages bei der Vorbereitung desselben, sowie während des Verlaufes der öffentlichen Verhandlungen behandelt worden, und das werde am allerbesten dadurch bewiesen, daß gerade der Theil des Budgets, der die Technische Hochschule betrifft, in der Budgetkommission sowohl wie in diesem Hause absolut kein Widerspruch gefunden habe. Es sei daher nicht zu ersehen, was eigentlich der Redner in der Ersten Kammer damit meine, daß man da Dankreden hätte halten sollen oder Reden über das, was noch zu geschehen hat, was an Wünschen für die Technische Hochschule noch bevorsteht. Das sei der Grund gewesen, weshalb mehrere Mitglieder dieses Hauses, welche als Abgeordnete der Stadt Karlsruhe gewählt sind und sich bereits zum Worte gemeldet hatten — in erster Reihe Herr Kelle — sich wieder streifen ließen, von dem Gedanken dazu geleitet, daß ja die gegenwärtigen Wünsche der Hochschule in Erfüllung gehen. Und die Regierung habe durch die Bewilligung allein schon das vollste und beste Zeugniß des Dankes von jedem Mitglied des Hauses empfangen. Ein falscher Standpunkt sei es aber auch, seiner Ueberzeugung nach, wenn Herr Engler meine, die Technische Hochschule sei eine Art Speisestück der Stadt Karlsruhe. Die Technische Hochschule sei, wie die Universitäten Freiburg und Heidelberg, eine Landesanstalt, und von diesem Gesichtspunkte aus würden auch von den Abgeordneten der Stadt Karlsruhe ihre Interessen und Angelegenheiten behandelt. Er müsse aber entschieden protestiren gegen den Ausfall, der auf die Bürgerschaft von Karlsruhe von diesem Herrn gemacht worden ist, indem er derselben Gleichgültigkeit und Interesslosigkeit beimesse. Die Bürgerschaft von Karlsruhe, vor allem die gebildeten Kreise derselben, hätten von jeher nicht bloß für die Technische Hochschule, sondern für die Gesamtaufgabe der staatlichen Bildungspflege, für die höhere Wissenschaft und für die tiefer liegende Volksbildung ein warmes Interesse bewiesen. Sie brauchten dazu kein Zeugniß von Seiten des Herrn Geh. Hofrath Engler. Was einen besonderen Punkt, von dem Herr Engler sprach, noch anbelange, die Entfernung der Sternwarte von hier nach Heidelberg, so sei er nicht in der Lage gewesen, jener Sitzung anzuwohnen, in der hierüber verhandelt wurde. Er sei durch Unwohlsein verhindert gewesen und erkläre übrigens nachträglich noch, daß, wenn er dagewesen wäre, er gerade so gestimmt haben würde, wie alle übrigen Mitglieder

dieses Hauses; in erster Reihe davon ausgehend, mit der Großh. Regierung und nach eingehender Besprechung mit den maßgebenden Mitgliedern derselben, daß es für die Technische Hochschule wichtigere Dinge gäbe, als eine Sternwarte, nämlich eine aufblühende elektrotechnische Anstalt und die Umänderung und Vergrößerung der Lehr- räumlichkeiten, welche dem allgemeinen Bedürfnisse besser entsprechen als eine Anstalt, die hier nach bisheriger Erfahrung in Wahrheit wenig zu bedeuten hatte für die Gesamtunterstützung der Technischen Hochschule. Das habe er im Namen von sich selbst und seiner beiden Freunde zu erklären, indem er noch als Hinzufüge: Es war das gegen uns Gesprochene ein bis jetzt noch nie dagewesener Ausfall, ohne Grund, ohne Zweck und ohne Berechtigung. Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten.

Abg. Straub als Berichterstatter hebt an der Hand seines eingehenden Berichtes hervor, daß der vorliegende Entwurf nicht eine Erweiterung, sondern eine Einschränkung der Verbrauchssteuern bedeute.

Auf dem letzten Landtag habe die Kammer, nachdem vom Abg. Muser und Genossen ein Antrag eingegangen, nur solche zum örtlichen Verbrauch bestimmte Gegenstände durch eine Verbrauchssteuer zu belasten, welche nicht, wie Mehl, Brod, Fleisch, Fleischwaren und Feuermaterialien, zu den nothwendigsten Lebensmitteln gehörten, beschlossen, die Regierung zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten Revision der Gemeindesteuergesetzgebung zu erwägen,

a. ob nicht die Gegenstände, welche mit Verbrauchssteuern belegt werden dürfen, sowie die Grenze, bis zu welcher in der Belegung der einzelnen Artikel

b. ob nicht bei der Beratung der letzten (1892r) Novelle zur Gemeindeordnung ausgesprochene Bedenke, wonach in den Gemeinden, in denen Verbrauchssteuern erhoben werden, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf den Betrag der unteren Einkommensteuerebenen zu der direkten Gemeindebesteuerung soll verzichtet werden dürfen, weiter zu verfolgen sei.

Er diesen Beschluß knüpft der vorliegende Gesetzentwurf an, indem er

1. in § 78 bestimmt, welche Gegenstände überhaupt nur mit Verbrauchssteuern sollen belastet werden dürfen, über welches Maß die Belastung einzelner Gegenstände mit Rücksicht auf die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen nicht hinausgehen soll, und daß der Ertrag der Verbrauchssteuern einer Gemeinde einen gewissen Prozentsatz des durch Umlagen aufzubringenden Betrages nicht übersteigen darf;

2. in § 79 b. auspricht, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen Verbrauchssteuer von Getreide, Mehl, Schwarzbrod oder Kartoffeln erhoben wird, die mit weniger als 300 M. Steueranschlag veranlagten Einkommen, d. h. steuerbare Einkommen von weniger als 100 M., kraft des Gesetzes von der Umlagepflicht befreit sein sollen, außerdem aber auch in andern Gemeinden, in welchen Verbrauchssteuer erhoben wird, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Befreiung dieser Einkommen von der Umlagepflicht soll beschlossen werden können.

Der Gegner des Detrois, die von dem Grundgedanken ausgehen, daß das Detroi die Produkte vertheuere, könne nicht Recht gegeben werden, denn die Preise der verschiedenen Lebensmittel bei verschiedenen Verbrauchssteuern seien oft die gleichen, so vor allem bei dem Bier. Aber auch für andere mit Detroi belegte Produkte sei der Preis in Städten ohne Detroi oft höher, wie in Städten mit solchem, während andererseits die Preise in Städten mit Detroi nicht erhöht worden seien. Es sei nicht nachgewiesen, daß mäßige Verbrauchssteuern die Lebensmittelpreise erhöhten; dabei komme in Betracht, daß die Produzenten in erster Reihe die Verbrauchssteuern zu zahlen hätten. Es sei auch nicht richtig, daß das Detroi Handel und Gewerbe schädige, am besten beweise das das Emporblühen der Brauereigewerbe, ebenso wenig werde der geschäftliche Verkehr gehemmt und sei es Aufgabe des Volkes, etwaige veratorische Bestimmungen zu beseitigen. Im ganzen und großen müsse man sagen, daß die Verbrauchssteuern, in mäßiger Weise erhoben, geradezu nothwendig seien für die Entwicklung der Städte und zur Tragung der Lasten. In Preußen wie in den andern Staaten seien die Verbrauchssteuern per Kopf der Bevölkerung wesentlich höher als in Baden, wo die Verbrauchssteuer nur eine geringe sei und etwa 4 M. 50 Pf. pro Kopf betrage. Die Ausgaben der Städte für zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten, die der ärmeren Bevölkerung zu Gute kämen, seien ohne Detroi vielfach nicht möglich. Aus allen diesen Gründen sei die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit für den Gesetzentwurf unter gewisser Beschränkung eingetreten. Redner geht hierauf auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und die von der Kommission vorgenommenen Abänderungsvorschläge ein. Der neue § 78 des Gesetzes hat nach den Beschlüssen der Kommission folgende Fassung erhalten:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Verbrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Cistig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brod, Back-, Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleisch-

waren, Geflügel, Wildpret, Fische, Krebse, Markt- vidualien, Brennstoffe, Fourage.

Getreide, Mehl, Schwarzbrod, Kartoffeln dürfen nur in Gemeinden belastet werden, in denen schon beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wurde. Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 M. 40 Pf., für 100 Kilogr. Getreide 1 M. 17 Pf., für 100 Kilogr. Schwarzbrod 1 M. 5 Pf., für ein Schwein 1 M., für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilo Schlachtgewicht 2 M. und für eine mehr als 200 Kilo schwere Kuh 3 M., für Mehl, Getreide und Schwarzbrod überdies die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabefätze nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabefätze höchstens derart bemessen werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich die Hälfte der Summe nicht übersteigt, welche durchschnittlich in den drei vorausgegangenen Jahren durch Umlage jährlich aufzubringen war.

Beträgt in drei aufeinanderfolgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge mehr als 60 Prozent der Summe, welche durchschnittlich in den drei Jahren durch Umlage aufzubringen war, so müssen die Abgabefätze der Vorchrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in thunlichst gleichem Maße belastet werden.“

Zu § 79 beantragt die Kommission die Ziffer 4 zu streichen, in welcher bestimmt ist, daß von den Verbrauchssteuern befreit sind: die vom Staat im öffentlichen Interesse betriebenen Anstalten und die Staatsstellen hinsichtlich der zu ihrem Wirtschaftlich- oder Dienstbetrieb bestimmten Gegenstände. Die Kommission, so wird ausgeführt, sei der Ansicht, daß es keinen guten Eindruck mache, daß gerade der Staat Befreiung vom Detroi für seine Anstalten fordere; es läge auch für die akademischen Krankenhäuser, in denen auch Bemittelte Aufnahme fänden, ein Grund zu einer solchen Befreiung nicht vor, als das Bestehen dieser Krankenhäuser für die betreffenden Gemeinden insofern eine nicht unbeträchtliche Steigerung des Armenaufwands zur Folge habe, als die Armenverbände den Gemeinden nicht den vollen, von den letzteren zu zahlenden Verpflegungsbeitrag zu erstatten hätten. Endlich ist seitens der Kommission beantragt worden, den § 79 b. zu streichen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„In Gemeinden, in welchen Verbrauchssteuer erhoben wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die mit weniger als 300 M. Steueranschlag veranlagten Einkommen mit Umlage nicht belastet werden. Diese Befreiung von Umlage tritt in Gemeinden, in denen Verbrauchssteuer von Getreide, Mehl, Schwarzbrod oder Kartoffeln erhoben wird, kraft Gesetzes ein.“

Die Frage der Befreiung der unteren Einkommensteuerebenen von der Umlage, so führt der Berichterstatter aus, könne nur im Zusammenhang mit der Entscheidung derselben Frage bezüglich der Staatssteuer gelöst werden; andererseits würde eine solche Befreiung das Zugeständniß involviren, daß auch eine mäßige Verbrauchssteuer preis erhöhend wirke, und endlich seien Bedenken bezüglich des Gemeinewahlrechts laut geworden. Die übrigen Paragraphen haben eine Aenderung nicht erfahren und beantragt der Berichterstatter am Schluß seiner Ausführungen, dem Entwurf, wie er aus der Kommission hervorgegangen, zuzustimmen.

Abg. Muser und seine Genossen begrüßen den Entwurf als einen solchen, der der Tendenz seiner schon früher ausgesprochenen Ansicht näher komme. Er bedauere, daß der § 79 b. der Regierungsvorlage, nach welchem in Gemeinden, in welchen Verbrauchssteuer erhoben werde, durch Gemeindebeschluß bestimmt werden könne, daß die mit weniger als 300 M. Steueranschlag veranlagten Einkommen mit Umlage nicht belastet würden, von der Kommission gestrichen worden. Ein prinzipieller Gegner der indirekten Steuern sei er nicht, doch ein Gegner derjenigen auf nothwendige Lebensmittel, da hier es dem Einzelnen nicht überlassen sei, nach eigenem Ermessen indirekte Steuern zu zahlen. Nicht gegen jede Verbrauchssteuer sei seine Partei, aber sie bestreite, daß es zulässig und statthaft sei, die nothwendigen Lebensmittel zu besteuern. Diesen Standpunkt theilten die bedeutenden Sozial- und Finanzpolitiker wie Roscher, Schäffle und Wagner. Die von der Kommission angezogene Autorität, Bürgermeister Bürn von Würzburg, sage aber auch, daß der Konsum die Verbrauchssteuer trage. Der Kommissionsbericht berufe sich auf Frankreich, das auf dem Gebiet der indirekten Steuern gerade unter der Republik niemals ein Muster gegeben habe, denn gerade auf diesem Gebiete sei Frankreich ein abschreckendes Beispiel. Der Hinweis auf andere Staaten sei aber insofern unzulässig, als man ein einzelnes Glied aus dem Gesamtsteuersystem herausreißt, was doch unzulässig, jedenfalls aber nicht zu Schlüssen berechtige. Die Verbrauchssteuer drücke sich im Preis der Waare aus, diesen Satz habe auch die Regierung anerkannt, denn sie habe selbst eine Entlastung der unteren Einkommensteuern vorgeschlagen. Auch die im Gesetz vor-

geschlagene Befreiung der Steuer für gewisse Kategorien beweise, daß der Konsument und nicht der Produzent diese Steuer zahle. Auch die Kapitalisten, die die Kommission herangezogen wissen wolle, seien doch keine Produzenten, sondern Konsumenten. Das Material des Kommissionsberichts, das den Beweis erbringen solle, daß die Verbrauchssteuer zur Preisbildung nichts beitrage, sei ein einseitiges und nicht beweiskräftig. Wenn das Bier in Karlsruhe mit Octroi nicht theurer sei wie in Gemeinden ohne Octroi, so seien hier die Produktionsverhältnisse ganz andere als in andern Gemeinden. Jeder in jeder Gemeinde habe das Recht darauf, die Waaren so billig zu kaufen, wie es die Produktionsverhältnisse gestatten; auch die Konkurrenz verhalte oft eine gewisse Monopolisirung und eine Preissteigerung. Es sei ein allgemein als richtig anerkannter Satz, daß die indirekte Steuer vom Produzenten auf den Konsumenten abgewälzt würde, und das sei auch bei der hier vorliegenden Verbrauchssteuer der Fall. Es sei aber auch nachgewiesen worden, daß durch die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer sowohl bessere Nahrungsmitteln eingeführt worden seien und eine bessere Ernährung des Volkes herbeigeführt worden sei. Es gebe aber noch ein Gebiet, auf dem die Gemeinden Steuern erheben könnten, nämlich auf dem Gebiet der praktischen Luxussteuern im Sinne Schäffle's, und zwar einer Besteuerung der entbehrlichen Gebrauchsgegenstände, wie luxuriös hergestellte Wohnräume — verwerflich aber halte er die Miethsteuer, die fast die Tendenz habe, den armen Leuten das Bezahlen gesunder Wohnungen nicht zu ermöglichen —, kostbaren Mobiliarbesitz zc. Die steuerrechtlichen Schwierigkeiten verkenne er dabei nicht, doch habe Schäffle hier jedenfalls beherzigenswerthe Vorschläge gemacht. Er würde es begrüßen, wenn sich eine Majorität fände zur Herstellung des § 79 b. Das Bedenken, daß damit das Wahlrecht modifizirt werden könne, theile er nicht, eine gewisse gerechte Entlastung werde den ärmeren Klassen doch zu Theil. Seine Partei werde dem Entwurf zustimmen.

Abg. Dreesbach hat sich in der Kommission grundsätzlich gegen jede indirekte Besteuerung ausgesprochen und er stehe in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt seiner Partei. Er erkläre, daß jede indirekte Steuer nicht den Mann nach seiner Steuerfähigkeit treffe, sondern lediglich als Konsumenten. Jeder Zoll, jede Verbrauchssteuer bei Staat wie Gemeinde wirke preisbildend und sei mit ein Faktor, auf die Preise einzuwirken. Redner bringt einzelne Beispiele, die erhärten sollen, daß das Octroi das Brod verteuere, und führt hier die Brodpreise von Mannheim und Ludwigshafen an. Er sei ein Gegner jedweder indirekter Steuern und auch der Luxussteuern, die finanzpolitisch den Apparat nicht lohnten, den man bedürfe, um solche Steuern einzuführen. Nur wenn die Masse gezwungen sei, die Gegenstände zu kaufen, sei ein finanzpolitischer Effekt zu erzielen, nur auf diese Weise seien hohe Summen einzubringen. Es sei auch schwer, die Grenze zu ziehen, wo der Luxus anfangen und das Bedürfnis aufhöre. Man würde einen großen Theil des Volkes zwingen, auf einen gewissen Luxus der Annehmlichkeiten zu verzichten, um den Steuern zu entgehen. Für seine Partei sei die progressive Einkommensteuer auch hier maßgebend. Wenn aber die Verbrauchssteuer nicht den Konsumenten treffe, wie die Kommission in ihrer Mehrheit behaupte, so verstehe er nicht, warum man im Gesetz eine Reihe Ausnahmen festgestellt habe. Wenn er gegen den § 79 b. gestimmt habe, so theile er trotzdem den Standpunkt Muser's, die niederen Einkommen zu entlasten, doch sei die vorgeschlagene Entlastung kein Äquivalent für die Belastung durch das Octroi. Nehme man aber diesen Satz an, so habe man sich auch prinzipiell für das Octroi erklärt. Außerdem sei er ein Gegner jedweder Befreiung von der Einkommensteuer, die jeden Bürger nach seinem Maße treffen solle, um nicht das Wahlrecht zu gefährden. Trotz der Versprechung der Regierung könnte es doch einmal dazu kommen, den von der Steuer Befreiten das Wahlrecht zu nehmen. Aus diesen Gründen sei er gegen den § 79 b. Auch seine Partei weigere sich nicht, Steuern auf Grund ihres Einkommens zu zahlen. Er werde gegen das Gesetz stimmen, doch bei der Spezialberatung verbessernd mitzuwirken suchen.

Abg. Hoffmann dankt dem Berichterstatter für seinen eingehenden Bericht, dem er zustimme, und wendet sich sodann gegen die Ausführungen des Vorredners, der sich prinzipiell gegen das Octroi gewendet habe. Würden die nothwendigsten Lebensmittel nicht besteuert, so sei das finanzielle Ergebnis gleich Null. Er sei der Ansicht, daß das Octroi auf die Preisbildung keinen nachtheiligen Einfluß habe. Das Beispiel der Zölle, das Dreesbach angeführt, passe insofern nicht, als bei den Zöllen wesentlich höhere Beträge erhoben würden. Redner verweist auf den Bericht, in dem schlagend nachgewiesen, daß in Städten ohne Octroi die Preise nicht niedriger seien, als in Städten mit Octroi. Die Produktionsverhältnisse kämen dabei nicht in Betracht; bei Aufhebung dieser Steuern in Preußen seien die Preise der Lebensmittel nicht billiger geworden, doch hätten die direkten Steuern erhöht werden müssen. Er bleibe dabei, daß mit dem Octroi eine Preisverhöhung nicht stattfinden. Was den Artikel 79 b. betreffe, so stehe er auf dem Standpunkt des Abg. Dreesbach. Der Artikel sei in der Kommission auf einstimmigen Antrag gestrichen worden. Auch er glaube, es müsse eine Revision des Gemeindevahlrechts vorgenommen werden, wolle man verhindern, daß diejenigen, die durch diesen Paragraphen von den Steuern entlastet würden, das Wahlrecht verlören. Es sei auch kaum angängig, eine solche Bestimmung der Befreiung nebenbei zu treffen, ohne eine prinzipielle Aenderung vorzunehmen, ganz abgesehen davon, daß man mit Annahme dieses Paragraphen zugebe, daß das Octroi preissteigernd wirke.

Abg. Fieser vertritt den Standpunkt der Kommission. Der Zweck der Regierungsvorlage sei der, in der Gemeindesteuergesetzgebung eine Bestimmung zu schaffen, die

es jeder Gemeinde benehme, mit hohen Octroianträgen an die Regierung zu kommen. Es würden hier ganz bestimmte Schranken gezogen und es handle sich hier lediglich darum, ob die oder jene Klasse zu hart betroffen sei. Das sei aber nicht der Fall. Einen konsequenten Standpunkt nehme Abg. Dreesbach ein, dem er nur deshalb nicht zustimme, weil er nicht zugeben könne, daß ohne Heranziehung der breiten Massen ein finanzieller Effekt möglich sei. Was Muser positiv heute vorgebracht, sei außerordentlich wenig und Professorenweisheit gewesen. Es handle sich nur darum, wie viel der Einzelne zu den Lasten der Gemeinden beitragen müsse, und wenn das ein unbedeutender Betrag sei im Hinblick zu dem, was die Städte leisteten, so könne er nicht den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern begreifen. Man sei nun einmal nicht in der Lage, einen anderen Weg einzuschlagen. Wer solle denn die Lasten tragen? Wo gebe es denn ein Einkommensteuergesetz, das nicht Einzelne ganz bedeutend ungerecht belaste? Jeder müsse gleich bezahlen, sei er verheirathet oder ledig, habe er Kinder oder keine. Auch hier sei also von Gerechtigkeit keine Rede. Wo seien aber andererseits die reichen Leute, denen man jährlich Laufende abnehmen könnte, ohne denselben ungerechterweise nahe zu treten? Wo wolle man also die Steuern hernehmen? Er stehe heute noch auf dem Standpunkt einer recht eintragsmäßigen Erbschaftsteuer, die das riesenhafte Ansammeln von Kapitalien verhindere. Diese alten Systeme könne man nicht mehr ertragen, wolle der Staat nicht dem Untergang entgegen gehen. Doch wisse er, daß bis jetzt noch wenige Gläubige für dieses Evangelium vorhanden seien. Die großen Lasten der Gemeinden auf die Erwerbsteuern abzuwälzen, halte er auch nicht für angebracht. Bei der Unvollkommenheit des heutigen Steuersystems müßten die Wohlfahrtseinrichtungen auf indirektem Wege bestritten werden und die heutigen verlangten Steuern seien thatsächlich geringer Natur. Und hier könne man nicht auf einzelne Luxusgegenstände greifen, sondern auf Artikel, die die breiten Massen betrafen. Eine Steuergesetzgebung aus prinzipiellen Gründen, die sich praktisch behältigt, zurückzuweisen, verstehe er nicht, um so weniger, als die Arbeiter nicht unverhältnismäßig herbeigezogen würden. Es würde ihm auch lieber sein, wenn man im Gesetz die Ausnahmen weggelassen, doch seien die Beträge so gering, daß man diesen Akt der Courtoisie wohl verständlich finde. Er werde dem Gesetz zustimmen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eilenlohr, hebt einleitend hervor, daß der Gang der Debatte nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung biete. Nicht über die Vorzüge oder Nachteile des indirekten Steuersystems in den Gemeinden glaube er sich auslassen zu sollen, denn die Abschaffung oder Beibehaltung desselben stünde nicht in Frage. Niemand im Hause dürfe es unternehmen wollen, den Antrag zu stellen, das Octroi zu beseitigen und so die Städte um ein Einkommen von 17 Millionen M. zu schädigen — ein Verlust, der dadurch wieder aufgehoben werden müßte, die Steuerkapitalien stärker heranzuziehen. Der Zweck der jetzigen Vorlage sei lediglich der, den bestehenden Zustand zu verbessern, die weitere Ausgestaltung des Octroi einzuschränken und zu regeln, und in diesem Punkte dürfte auch der Abg. Dreesbach dem Entwurf zustimmen, denn daß derselbe Verbesserung enthalte, dürfte auch von seinem Standpunkt nicht bestritten werden können. Bei der Verbesserung, die das Gesetz im Auge habe, sei ihm die Rücksicht auf das Wohl der unteren Klassen maßgebend gewesen, und zwar nach der Richtung, daß das Octroi nicht Gegenstände treffe, die zum nothwendigen Lebensbedarf gehören, wobei man allerdings von dem Gedanken ausging, daß die Verbrauchssteuer eine Vertheuerung der Lebensmittel herbeiführen könne, denn sobald eine Vermehrung der Produktionskosten eintrete, werde der Produzent bestrebt sein, die erhöhten Kosten auf den Preis zu schlagen und wieder herauszubekommen, was er in die Octroikasse bezahlt habe. Ob dies Bestreben in jedem einzelnen Falle gelinge, das hänge allerdings von einer großen Reihe von Umständen ab, auf die Dauer werde es aber nach seiner Ansicht gelingen. Es sei dies auch der Grund, daß in der Mehrzahl der Staaten die Gesetzgebung das Octroi auf Brod und Getreide verworfen habe. So sei es in Preußen geschehen und auch in Frankreich, dem Vaterland des Octroi. Er bekenne auch offen, daß die Beweisführung des Kommissionsberichts ihn nicht überzeugt habe, daß durch das Octroi eine Preissteigerung nicht herbeigeführt werde. Es sei auf den gleichen Preis des Bieres in Durlach und Karlsruhe abgehoben worden und betont, daß Durlach kein Octroi im Gegensatz zu Karlsruhe erbe. Nun könnte eine ganze Menge von Gründen vorliegen, die dazu führten, daß das Bier gleich theurer sei. Die Regierung sei bei Ausarbeitung des Entwurfs davon ausgegangen, daß das Octroi die unbedingt nothwendigen Lebensmittel möglichst verschone, und wenn sie hierin etwas schädlichen aufgetreten, so habe sie jede Störung der Finanzen der Städte vermeiden wollen. Infolge der bestehenden reichsgesetzgeberischen Bestimmungen seien aber auch der Besteuerung von wichtigen Verbrauchsgegenständen, wie Bier und Wein, enge Grenzen gezogen, so daß mit der Beschränkung der Besteuerung von Mehl, Brod und Getreide vorsichtig vorgegangen werden müßte. Auf derselben Erwägung habe auch der Gedanke beruht, der im Artikel 79 b. zum Ausdruck gekommen und der einen Ausgleich für die niederen Klassen dadurch herbeiführen sollte, daß bei ihnen von einer Umlageerhebung Umgang genommen. Er sei überrascht gewesen, daß gerade dieser Gedanke, der auf dem vorigen Landtag begrüßt worden sei, jetzt eine so kühle Aufnahme gefunden und abgelehnt worden sei, ja daß man ihm das Fallenlassen dieses Gesetzesentwurfs in Aussicht gestellt, wenn dieser Paragraph aufrecht erhalten bleibe. Unrichtig sei aber, daß durch Annahme dieses Paragraphen das Wahlrecht dieser niederen Klassen auf-

gehoben werde. Dem widerspreche strikte die bestehende Gesetzgebung und es sei deshalb auch unzutreffend, was der Abg. Hoffmann ausgeführt, denn nicht von Zahlung einer Umlage, sondern von Entrichtung einer direkten Staatssteuer sei das Wahlrecht abhängig. Er könne also nicht anerkennen, daß der § 79 b. ein verfehlter sei, er habe keine gute innere Begründung, denn er würde eine billige und gerechte Ausgleichung bedeuten. Der einzige Grund, der Beachtung verdiene, sei der, daß man bei einer bevorstehenden Aenderung der Gemeindebesteuerung in Erwägung ziehen könne, ob die niederen Steuerstufen allgemein von der Umlage befreit werden sollen.

Abg. Wildens dankt gleichfalls dem Berichterstatter für die vortreffliche Arbeit. Er stehe dem Gesetz im großen und ganzen freundlich gegenüber, doch hätte er gewünscht, daß diese Angelegenheit mit der Neuordnung des Gemeinbewesens geregelt worden wäre. Die Frage der Heranziehung der Gewerbesteuerkapitalien zu der Gemeindesteuergesetzgebung hätte hier gleichfalls geregelt werden können. Durch die bevorstehende Gesetzgebung werde erreicht, daß nicht alle sechs Jahre die Octroifrage in den Städten zur Berathung kommen müsse und daß die Regierung feste Sätze in das Gesetz eingestellt habe. Auch er sei kein großer Freund des Octroi auf nothwendige Lebensmittel, doch würden wir dieselben aufheben, so würden wir eine erkenntliche Verbilligung nicht bemerken, das beweisen die Städte in Preußen, in denen die Mehl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die direkten Steuern erhöht worden seien. Die Umlage in Heidelberg von 41 Pf. würde bei Aufhebung des Octroi um mindestens 10 Pf. sich erhöhen; was das heute bedeuten würde, brauche er nicht weiter auseinander zu setzen. Ein solcher Octroiausfall hieße die Entwicklung unserer größeren Städte hemmen. Die vom Abg. Muser vorgeschlagenen Luxussteuern würden einen Rückschlag auf das Kunstgewerbe bedeuten, ganz abgesehen davon, daß manche reiche Leute aus dem Lande getrieben würden. Die reichen Leute würden aber auch durch die bewachte progressive Einkommensteuer höher belastet werden. Auch die Demokratie habe, so lange sie am Ruder von Stadtverwaltungen gewesen, das Octroi nicht entbehren können. Einen radikaleren Standpunkt habe Abg. Dreesbach eingenommen, der konsequenterweise gegen dieses Gesetz stimmen werde. Was den § 79 b. betreffe, so halte er denselben im Hinblick auf das Wahlrecht nicht ganz unbedenklich, wenn er auch glaube, daß nach Maßgabe der jetzigen Gesetzgebung das Wahlrecht keine Einbuße erleide. Doch könne man keine Garantie übernehmen, daß nicht einmal eine reaktionäre Gesetzgebung dagegen ankämpfe. Bedenklich halte er den Paragraphen, da derselbe zugebe, daß das Octroi eine Vertheuerung herbeiführe und auf die Konsumenten abgewälzt werde — diesen Gedanken könne er aber nicht acceptiren. Bei kleinen Octroifragen werde der Konsument nicht betroffen, wie denn auch die Produzenten am meisten Opposition gegen das Octroi machten. Ein erheblicher Theil des Octroi ginge aber auch im Zwischenhandel verloren. Es sei aber ein gewisser Vorzug dieser Steuer, daß man nicht genau wisse, wer sie eigentlich trage. Die Ersparung in den Städten widerprüche der Behauptung, daß die Konsumenten diese Steuer trügen, jedenfalls aber könnten die größeren Städte auf diese Steuer nicht verzichten, um so weniger, als sie keine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel herbeiführten.

Abg. Fischer betont, daß es sich heute lediglich darum handle, eine bestehende Gesetzgebung zu verbessern, und dies bezwecke der vorliegende Entwurf, der den Intentionen der letzten Kammer entspreche. Derselbe enthalte auch eine Verbesserung, als er für die Lebensbedürfnisse feste Grenzsätze bestimme. Die Städte seien darauf angewiesen, das indirekte Steuersystem in Betracht zu ziehen. Die Städte hätten eine solche Menge von Arbeiten zu erfüllen, daß sie über ein größeres Maß von Mitteln verfügen müßten, um diesen Aufgaben, die der Gesamtbevölkerung und nicht zum geringsten der ärmeren zu Gute kämen, gerecht zu werden. Und diese Mittel könnten nur durch indirekte Abgaben aufgebracht werden. Wolle man für die sogenannten Fremdenstädte Baden, Heidelberg zc. auch Sorge tragen, so dürfe man die direkten Steuern derselben nicht so hoch schrauben. Die Regierung habe aber auch den Städten eine genaue Grenze gezogen, bis zu welcher Höhe dieselben indirekte Steuern erheben dürfen. Er wolle sich auf die prinzipielle Frage nicht einlassen, für ihn handle es sich lediglich darum, daß die Einnahme aus dem Octroi nicht zu entbehren sei. Er halte die Octroisätze durchaus nicht für so hohe, daß dieselben belastend wirkten. Redner befürwortet sodann selbständige Regulirung der Octroisätze innerhalb des Maximums auch in denjenigen Städten, die bisher schon Octroi erheben. Es bedeute dies nur Beseitigung einer Unbilligkeit.

Geh. Rath Eilenlohr kann sich mit den Ausführungen des Abg. Fischer nicht einverstanden erklären. Wenn das Gesetz verbiete, Mehl und Brod in Gemeinden, wo es bisher nicht versteuert, überhaupt zu besteuern, so sei die Konsequenz doch die, auch den weiteren Schritt zu thun, und zu verbieten, über den jetzt in einzelnen Städten bestehenden Octroisatz hinauszugehen. Eine Unbilligkeit liege darin nicht und er müsse an dieser Fassung um so mehr festhalten, als der § 79 b. zu Falle kommen würde. Er müsse also bedauern, dem Vorschlag Fischers nicht beistimmen zu können.

Abg. v. Buol präzisirt seinen Standpunkt zu diesem Gesetz dahin, daß er vollständig auf der Regierungsvorlage stehe. Auch sei er der Ansicht, daß das Octroi den Konsumenten treffe, man müsse zum mindesten zugeben, daß er betroffen werden könne. Alle Luxussteuern seien Dinge der Vergangenheit; derjenige, der nicht Luxus treibe und es könne, verlege eine soziale Pflicht. Die Luxussteuern würden das Kunstgewerbe schädigen. Dem § 79 b. weine er keine Träne nach, doch würde er für Wiederherstellung desselben stimmen.

Abg. Muser will sich nur auf Abwehr beschränken; der Abg. Fieser hätte den Kardinalpunkt seiner (Muser's) Ausführungen falsch verstanden, denn seine Partei stünde nicht, wie Fieser meine, auf dem gegnerischen Standpunkt, sondern näherte sich wesentlich mehr der Regierung, als Abg. Fieser. Er und seine Parteifreunde würden vornehmlich dahin zu wirken suchen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Er habe auch gar keine Vertheidigung der direkten Steuern vorgenommen, im Gegentheil sich in gewissem Sinne für indirekte Steuern ausgesprochen. Worauf es eigentlich ankomme, habe Abg. Fieser kaum gestreift. Redner vertheidigt nochmals die Aufrechterhaltung des § 79 b., seine Partei wolle prinzipiell eine Befreiung der unteren Steuerklassen; das sei ein ganz gesunder sozialpolitischer Grundgedanke, und wenn das Dctroi eingeführt werde, so sei es für ihn ein weiterer Grund, für den § 79 b. einzutreten. Prinzipiell stünde Dreesbach nicht so weit von dem freisinnigen Standpunkt, nur führe die Erwägung der Praxis zu einem anderen Schluß. Die Luxussteuerung im Schäßle'schen Sinne könne nicht von der Hand gewiesen werden. Nach den Ausführungen des Ministers über das Wahlrecht seien seine Bedenken geschwunden, denn die Frage des Wahlrechts sei im Gesetz normirt. Er werde also dem Gesetz zustimmen, wenn man das Beste nicht haben könnte, so solle man wenigstens das Gute nicht von sich weisen.

Abg. Dreesbach kann seine Bedenken gegen das gefährdete Wahlrecht durch die Ausführungen nicht für behoben erklären. Der § 79 b. würde auch eine moralische Bedeutung für die unteren Klassen haben. Gegen eine allgemeine Steuerreform auf dem Gemeindegebiet habe er nichts einzuwenden, doch dürfe die Steuerbefreiung keinen Verlust des Wahlrechts im Gefolge haben. Wohl bringe das Gesetz gewisse Verbesserungen gegen das bestehende, doch stimme er gegen dies Gesetz, weil der indirekten Besteuerung gesetzlich normirt werde. Er sei nach wie vor prinzipieller Gegner der indirekten Steuern, deshalb stimme er gegen dies Gesetz, wie er auch ein Gegner der Luxussteuer sei.

Geh. Rath Eisenlohr wendet sich nochmals gegen die Dreesbach'schen Bedenken, die Gefährdung des Wahlrechts betreffend, und führt unter Hinweis auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen den Nachweis, daß auch bei Befreiung von Umlage das Wahlrecht unantastbar bleibe.

Abg. Fieser wendet sich gegen den Abg. Muser und weist den Vorwurf zurück, als ob er in der Militärvorlage seine Meinung geändert habe. Als die Militärvorlage mit allen ihren Erklärungen gekommen, hätte er lediglich gethan, was jeder rechtliche Mann thue, er sei seiner besseren Ueberzeugung gemäß für dieselbe eingetreten, nachdem dieselbe sich wesentlich unterscheiden von dem, was man zuerst davon gehört. Er glaube damit die sich immer wiederholende Legendenbildung zerstreut zu haben. Darauf, daß Abg. Dreesbach einen prinzipielleren Standpunkt in der indirekten Steuerfrage als Muser einnehme, beharre er auch jetzt noch.

Abg. Straub als Berichterstatter wendet sich in seinem Schlußwort gegen die Ausführungen Muser's über indirekte Steuern überhaupt. Der vorstehende Gesetzent-

wurf bezwecke ja aber weiter nichts, als was Abg. Muser vor zwei Jahren gewünscht, eine Herabsetzung des Dctrois auf nothwendige Lebensmittel. Die Steuerfäße seien aber so nieder, daß sie auf die Preise keine Einwirkung hätten. Die Herren seien aber in der Theorie Gegner des Dctrois und in der Praxis dafür, wie die demokratische Stadtverwaltung in Mannheim in früherer Zeit bewiesen. Auch der von Muser zitierte Sozialpolitiker Wagner habe ausgeführt, daß die Verbrauchssteuer auf den Produzenten und den Zwischenhandel abgewälzt werde. In keiner der Städte höre man Klagen der Konsumenten über das Dctroi; der Gesetzentwurf bezwecke aber auch eine Einschränkung des bisherigen Dctrois, deshalb bitte er, dem Entwurf zuzustimmen. — Nach persönlichen Bemerkungen des Abg. Muser gegen Straub und Fieser wird in der Spezialberathung eingetreten.

Abg. Gessel begründet den Antrag, den Gemeinden, die bis jetzt für Mehl, Getreide und Schwarzbrot Dctroi erheben, den Maximalsatz offen zu lassen.

Geh. Rath Eisenlohr wendet sich nochmals gegen den Antrag Gessel, der eine Antikonsequenz gegen den ersten Absatz des Paragraphen bedeute. Er bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abg. Fieser hebt dem gegenüber hervor, daß der Regierungsentwurf an derselben Antikonsequenz leide. Er bleibe auf dem Antrag Gessel stehen.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt dem Abg. Fieser gegenüber, daß der Regierungsentwurf konsequent sei, indem er gestatte, in Städten, wo das Dctroi auf Mehl bestehe, dasselbe in gleichem Maße fortzuerheben, und er verbiete, dasselbe neu einzuführen oder zu erhöhen.

Der Antrag Gessel wird abgelehnt.

Es wird hierauf der § 78 in der oben zitierten Form angenommen.

Geh. Rath Eisenlohr wendet sich gegen den Antrag der Kommission, die Ziffer 4 des § 79, die eine Befreiung der Steuer für die vom Staate im öffentlichen Interesse betriebenen Anstalten und die Staatsstellen hinsichtlich der zu ihrem Wirtschaftsbetrieb bestimmten Gegenstände auspricht, zu streichen. Es habe der Regierung als ein Gebot der Billigkeit erschienen, die Kosten für diese Anstalten nicht noch durch das Dctroi zu erhöhen. Das Ministerium des Innern sei daran wenig theilhaft, wohl aber das Ministerium des Kultus. Hier käme also eine Erhöhung der Ausgaben in Betracht, die das Land zu Gunsten einzelner Städte zu tragen habe.

Abg. Straub rechtfertigt namens der Kommission nochmals diesen Strich.

Abg. Fischer betont, daß der Strich einstimmig vorgenommen worden sei und nicht nur von den Vertretern der Städte Heidelberg und Freiburg. Was die Besteuerung der Kliniken betreffe, so sei der größte Theil der Pfleglinge so starr, um die Kosten zu tragen. Die Gründe seien so stichhaltig, daß man diese Anstalten nicht befreien könnte.

Geh. Rath Eisenlohr hebt dem Abg. Fischer gegenüber hervor, daß nach Mittheilungen des Justizministeriums der Zuschuß aus der Staatskasse für die Kliniken nicht gering sei und daß dieses Defizit aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden müsse. Dasselbe würde sich aber verringern, wenn das Dctroi für diese Anstalten wegfiel.

Ähnlich verhalte es sich mit dem Landesbad in Baden-Baden.

Abg. Frank ist dafür, daß Staatsanstalten in erster Reihe vom Dctroi befreit würden, doch ließe es sich schwer machen. So bezögen die Anstalten in Pforzheim Fleisch, Bier und Mehl aus Pforzheim und das sei schon verctroirt. Der finanzielle Effekt der Städte sei nur ein kleiner.

Abg. Muser hätte am liebsten gewünscht, daß der ganze Paragraph gestrichen werde.

Präsident Günner gibt bekannt, daß vom Abg. Dreesbach und Genossen ein Antrag auf Strich des § 79, 1—5 eingegangen sei.

Abg. Muser tritt diesem Antrag bei.

Abg. Wildens vertritt den Kommissionsantrag und hält es geboten, daß die Staatsanstalten theil nehmen an dem, was durch das Dctroi für die Städte aufgebracht würde.

Geh. Rath Eisenlohr hebt nochmals hervor, daß die Erparnisse, wie das Justizministerium versichert, durchaus keine geringe sei, sondern daß es sich um eine erkleckliche Summe handle. Dem Antrag Dreesbach könne er unter keinen Umständen zustimmen. Durch Gesetz sei die Anlegenheit der Dctroibefreiung mit der Militärverwaltung bereits geregelt und von einer Aufhebung der Befreiung der Staatseisenbahn vom Dctroi könne gar keine Rede sein. Es dürfe auch sonderbar erscheinen, wenn beispielsweise Mannheim von den Kohlenlagern der Staatsbahn, deren Inhabt gar nicht für Mannheim bestimmt, Dctroi erheben wollte.

Abg. Dreesbach betont, daß für den Strich aller Ziffern alles das spreche, was bei Ziffer 4 in Betracht gezogen. Außerdem sei ja wiederholt davon gesprochen worden, daß das Dctroi ohne Belang sei.

Der Antrag Dreesbach wird abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Der § 79a. wird in der Kommissionsfassung debattelos angenommen.

Abg. Schumann begründet sodann den Antrag auf Wiedereinstellung des von der Kommission gestrichenen § 79 b., dessen Inhalt schon mitgetheilt.

Abg. Straub betont, daß nicht die Befürchtungen über die Beschränkung des Wahlrechts zum Strich dieses Paragraphen geführt hätten, sondern lediglich die Thatsache, daß das Dctroi nicht preisbildend wirke und der weitere Umstand, daß die Gemeindesteuergesetzgebung besonders zu regeln sei, wie ja für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt.

Abg. Dreesbach wird nach den Erklärungen des Ministers über die Wahlberechtigung für den § 79 b. stimmen.

Abg. Fischer betont demgegenüber, daß gerade der Abg. Dreesbach gewünscht, den Paragraph zu streichen. Jetzt könne er um so weniger dafür stimmen, als die Städte in der Festsetzung ihres Dctrois beschränkt seien. Der Antrag auf Wiederherstellung des § 79 b. wird abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Die übrigen Paragraphen werden debattelos angenommen.

Das Gesetz wird sodann in namentlicher Abstimmung mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung nach 1/6 Uhr.

Betrantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Staatspapier.

Baden 4 Obligat.	103.15
4 1886	104.80
4 1892	105.60
4 1898	106.40
Bayer 4 Obligat.	107.40
4 Reichsanl.	107.90
4 1898	108.70
4 1892	109.50
4 1886	110.30
4 1880	111.10
4 1874	111.90
4 1868	112.70
4 1862	113.50
4 1856	114.30
4 1850	115.10
4 1844	115.90
4 1838	116.70
4 1832	117.50
4 1826	118.30
4 1820	119.10
4 1814	119.90
4 1808	120.70
4 1802	121.50
4 1896	122.30
4 1890	123.10
4 1884	123.90
4 1878	124.70
4 1872	125.50
4 1866	126.30
4 1860	127.10
4 1854	127.90
4 1848	128.70
4 1842	129.50
4 1836	130.30
4 1830	131.10
4 1824	131.90
4 1818	132.70
4 1812	133.50
4 1806	134.30
4 1800	135.10
4 1894	135.90
4 1888	136.70
4 1882	137.50
4 1876	138.30
4 1870	139.10
4 1864	139.90
4 1858	140.70
4 1852	141.50
4 1846	142.30
4 1840	143.10
4 1834	143.90
4 1828	144.70
4 1822	145.50
4 1816	146.30
4 1810	147.10
4 1804	147.90
4 1898	148.70
4 1892	149.50
4 1886	150.30
4 1880	151.10
4 1874	151.90
4 1868	152.70
4 1862	153.50
4 1856	154.30
4 1850	155.10
4 1844	155.90
4 1838	156.70
4 1832	157.50
4 1826	158.30
4 1820	159.10
4 1814	159.90
4 1808	160.70
4 1802	161.50
4 1896	162.30
4 1890	163.10
4 1884	163.90
4 1878	164.70
4 1872	165.50
4 1866	166.30
4 1860	167.10
4 1854	167.90
4 1848	168.70
4 1842	169.50
4 1836	170.30
4 1830	171.10
4 1824	171.90
4 1818	172.70
4 1812	173.50
4 1806	174.30
4 1800	175.10
4 1894	175.90
4 1888	176.70
4 1882	177.50
4 1876	178.30
4 1870	179.10
4 1864	179.90
4 1858	180.70
4 1852	181.50
4 1846	182.30
4 1840	183.10
4 1834	183.90
4 1828	184.70
4 1822	185.50
4 1816	186.30
4 1810	187.10
4 1804	187.90
4 1898	188.70
4 1892	189.50
4 1886	190.30
4 1880	191.10
4 1874	191.90
4 1868	192.70
4 1862	193.50
4 1856	194.30
4 1850	195.10
4 1844	195.90
4 1838	196.70
4 1832	197.50
4 1826	198.30
4 1820	199.10
4 1814	199.90
4 1808	200.70
4 1802	201.50
4 1896	202.30
4 1890	203.10
4 1884	203.90
4 1878	204.70
4 1872	205.50
4 1866	206.30
4 1860	207.10
4 1854	207.90
4 1848	208.70
4 1842	209.50
4 1836	210.30
4 1830	211.10
4 1824	211.90
4 1818	212.70
4 1812	213.50
4 1806	214.30
4 1800	215.10
4 1894	215.90
4 1888	216.70
4 1882	217.50
4 1876	218.30
4 1870	219.10
4 1864	219.90
4 1858	220.70
4 1852	221.50
4 1846	222.30
4 1840	223.10
4 1834	223.90
4 1828	224.70
4 1822	225.50
4 1816	226.30
4 1810	227.10
4 1804	227.90
4 1898	228.70
4 1892	229.50
4 1886	230.30
4 1880	231.10
4 1874	231.90
4 1868	232.70
4 1862	233.50
4 1856	234.30
4 1850	235.10
4 1844	235.90
4 1838	236.70
4 1832	237.50
4 1826	238.30
4 1820	239.10
4 1814	239.90
4 1808	240.70
4 1802	241.50
4 1896	242.30
4 1890	243.10
4 1884	243.90
4 1878	244.70
4 1872	245.50
4 1866	246.30
4 1860	247.10
4 1854	247.90
4 1848	248.70
4 1842	249.50
4 1836	250.30
4 1830	251.10
4 1824	251.90
4 1818	252.70
4 1812	253.50
4 1806	254.30
4 1800	255.10
4 1894	255.90
4 1888	256.70
4 1882	257.50
4 1876	258.30
4 1870	259.10
4 1864	259.90
4 1858	260.70
4 1852	261.50
4 1846	262.30
4 1840	263.10
4 1834	263.90
4 1828	264.70
4 1822	265.50
4 1816	266.30
4 1810	267.10
4 1804	267.90
4 1898	268.70
4 1892	269.50
4 1886	270.30
4 1880	271.10
4 1874	271.90
4 1868	272.70
4 1862	273.50
4 1856	274.30
4 1850	275.10
4 1844	275.90
4 1838	276.70
4 1832	277.50
4 1826	278.30
4 1820	279.10
4 1814	279.90
4 1808	280.70
4 1802	281.50
4 1896	282.30
4 1890	283.10
4 1884	283.90
4 1878	284.70
4 1872	285.50
4 1866	286.30
4 1860	287.10
4 1854	287.90
4 1848	288.70
4 1842	289.50
4 1836	290.30
4 1830	291.10
4 1824	291.90
4 1818	292.70
4 1812	293.50
4 1806	294.30
4 1800	295.10
4 1894	295.90
4 1888	296.70
4 1882	297.50
4 1876	298.30
4 1870	299.10
4 1864	299.90
4 1858	300.70
4 1852	301.50
4 1846	302.30
4 1840	303.10
4 1834	303.90
4 1828	304.70
4 1822	305.50
4 1816	306.30
4 1810	307.10
4 1804	307.90
4 1898	308.70
4 1892	309.50
4 1886	310.30
4 1880	311.10
4 1874	311.90
4 1868	312.70
4 1862	313.50
4 1856	314.30
4 1850	315.10
4 1844	315.90
4 1838	316.70
4 1832	317.50
4 1826	318.30
4 1820	319.10
4 1814	319.90
4 1808	320.70
4 1802	321.50
4 1896	322.30
4 1890	323.10
4 1884	323.90
4 1878	324.70
4 1872	325.50
4 1866	326.30
4 1860	327.10
4 1854	327.90
4 1848	328.70
4 1842	329.50
4 1836	330.30
4 1830	331.10
4 1824	331.90
4 1818	332.70
4 1812	333.50
4 1806	334.30
4 1800	335.10
4 1894	335.90
4 1888	336.70
4 1882	337.50
4 1876	338.30
4 1870	339.10
4 1864	339.90
4 1858	340.70
4 1852	341.50
4 1846	342.30
4 1840	343.10
4 1834	343.90
4 1828	344.70
4 1822	345.50
4 1816	346.30
4 1810	347.10
4 1804	347.90
4 1898	348.70
4 1892	349.50
4 1886	350.30
4 1880	351.10
4 1874	351.90
4 1868	352.70
4 1862	353.50
4 1856	354.30
4 1850	355.10
4 1844	355.90
4 1838	356.70
4 1832	357.50
4 1826	358.30
4 1820	359.10
4 1814	359.90
4 1808	360.70
4 1802	361.50
4 1896	362.30
4 1890	363.10
4 1884	363.90
4 1878	364.70
4 1872	365.50
4 1866	366.30
4 1860	367.10

# Deutscher Phoenix, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.

Activa.	Summarische Bilanz per 31. December 1893.	Passiva.	
Sola Wechsel der Actionäre	7,542,850. —	Grund-Capital	9,428,580. —
Gesellschaftsgebäude Lit. F. No. 76	287,252. 23	Gewinn-Reserve	942,857. 14
Inventar, abgeschrieben	—	Prämien-Reserve	1,374,176. 90
Hypothekarische Anlagen	4,172,855. 34	Voraus empfang. Prämien für spätere Jahre	856,142. 52
Borrätige Staatspapiere und Effekten	1,465,523. 67	Dividenden-Ergänzungs-Reserve	1,552,174. 68
Darlehen gegen deponirte Wertpapiere	90,500. —	Referden für am 31. December 1893 noch unregulirte Schäden	155,844. —
Borrätige Wechsel	936,110. 46	Noch nicht erhaltene Dividenden aus früheren Jahren	11,271. 47
Barer Cassa-Bestand	54,510. 02	Entschädigungen der Rückversicherungs-Gesellschaften	243,884. 97
Guthaben bei den General- und Haupt-Agenturen	497,174. 36	Sonstige Passiva (Saldo verschiedener Abrechnungen)	44,908. 98
Vorausbezahlte Provisionen auf die für spätere Jahre voraus empfangenen Prämien	5,995. 18	Reingewinn	433,359. 99
Laufende Zinsen von Hypotheken und Staatspapieren	37,707. 37		
Sonstige Activa (Saldo verschiedener Abrechnungen)	22,716. 07		
	15,043,200. 65		15,043,200. 65

A. Einnahmen.	Gewinn- und Verlust-Conto pro 1893.	B. Ausgaben.	
Uebertrag von 1892:			
a) Prämien- und Gewinn-Reserve	2,297,620. 55	Bezahlte Entschädigungen abzüglich des Antheils der Rückversicherer	1,733,510. 95
b) Reserve der vollen, für spätere Jahre im voraus eingenommenen Prämien	823,859. 47	Referden für unregulirte Schäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	155,844. —
ab: die davon fällig gewordenen, auf die lauf. Einnahmeübergegangen Prämien	269,731. 12	Bezahlte Rückversicherungs-Prämien	1,075,681. 69
		b) für spätere Jahre im voraus bezahlte Prämien	232,232. 11
c) Reserve für unregulirte Schäden	554,128. 35	Agentur-Kosten und Provisionen (abzüglich der von den Rückversicherern vergüteten)	1,307,913. 80
Brutto-Einnahme an Prämien u. Nebenkosten für Feuer-Versicherungen, abzüglich Risikozins, und zwar:	207,562. —	Allgemeine Verwaltungskosten, incl. Abgaben, Besteuerungen, vertragsmäßige Lantimenen zc.	369,450. 78
a) Prämien für das laufende Jahr	3,730,714. 62	Dotationen f. d. Beamten-Pensionsfonds	424,515. 43
b) für spätere Jahre im voraus eingenomm. Prämien	534,246. 28	Referden für später ablaufende Versicherungen und außerordentl. Bedürfnisse:	433,359. 99
		a) Gewinn-Reserve	942,857. 14
Zinsen aus den angelegten Capitalien	4,264,960. 90	b) Prämien-Reserve	1,374,176. 90
Actien-Uebertragungs-Gebühren	273,334. 71	c) Reserve der vollen, für spätere Jahre voraus empfang. Prämien (abzüglich des bezahlten Antheils für Rückversicherungs-Prämien)	856,142. 52
	165. —		
	7,597,771. 51		3,173,176. 56
			7,597,771. 51
Prämien- u. Gewinn-Reserve als Vortrag	2,317,034. 04	Obigem Reingewinn von	433,359. 90
Reserve der voraus empfangenen Prämien	856,142. 52	find noch zu kürzen die Lausime des Verwaltungsrathes mit	16,953. 67
	3,173,176. 56	bleiben Netto	416,406. 23
		Aus der Dividenden-Ergänzungsreserve sollen entnommen werden	133,593. 68
		so daß an die Herren Actionäre zur Vertheilung gelangen	550,000. —
			3152.

Frankfurt a. M., den 28. April 1894.  
**Die Direction:**  
 C. Laemmerhirt, Max Schwemer.

## Bürgerliche Rechtspflege.

**Definitive Zustellung.**  
 182.1. Nr. 5165. Karlsruhe.  
 Die hiesige Sparkasse Philippsburg, vertreten durch Rechtsanw. Armbruster in Karlsruhe, klagt gegen die Ehefrau des Schuhmachers Johann Friedel II. und deren minderjährige Tochter Anna Bader, letztere unter gesetzlicher Vormundschaft ihrer Mutter und unter Vormundschaft ihres Vaters, Schuhmacher Johann Friedel II., alle von Kirchach und zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, Beklagte, aus Cession des realen Kaufpreises einer am 27. December 1884 verkauften Liegenschaft, mit dem Antrage: 1. die Beklagten zu verurtheilen, 405 M. nebst 5% Zins seit 11. November 1891 unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit an Klägerin zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, 2. das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf.  
 Donnerstag den 12. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
 Karlsruhe, den 1. Mai 1894.  
 Revisoh, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

## Definitive Zustellung.

die öffentliche Erkenntnis vom 21. März ds. Js., Nr. 4324, wieder aufgehoben; dagegen aber verordnet, daß Adolf Bollrath für die Zukunft ohne Bewilligung eines Weisens weder Vergleiche schließen, Anleihen aufnehmen, angelegliche Capitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben, Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll. Als Weisand wurde heute Fabrikant Wilhelm Bollrath von hier ernannt. Emmendingen, den 28. April 1894. Großh. Amtsgericht. Bürger.

1891.3. Nr. 6203. Mannheim.  
 Die Witwe des Kaufmanns Leopold Cono, Auguste, geb. Blum in Mannheim, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorb. Ehemannes gebeten.  
 Etwaige Einsprüche gegen dieses Gesuch sind binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben wird.  
 Mannheim, den 18. April 1894.  
 Der Gerichtsschreiber: Wüller.

1891.3. Nr. 15008. Pforzheim.  
 Die Bäckermeister Christof Reiterer Witwe, Juliane, geborene Michel in Pforzheim, bittet um Einweisung in die Gewähr des ehemännlichen Nachlasses, nachdem die gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet haben. Einwendungen hiergegen sind binnen vier Wochen dahier vorzubringen.  
 Pforzheim, den 23. April 1894.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Hed.

1891.3. Nr. 10,881. Bruchsal.  
 Die Witwe des Landwirths Wilhelm Schaufelberger, Katharina, geborene Siegel in Bruchsal, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 2. Mai 1893 verstorbenen Ehemannes gebeten.  
 Etwaige Einwendungen sind innerhalb vier Wochen dahier geltend zu machen.  
 Bruchsal, den 17. April 1894.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Riffel.

Handelsregistererträge.  
 1891.3. Nr. 22,182. Mannheim.  
 In das hiesige Handelsregister wurde eingetragen:  
 Zu D.3. 19 Gef. Reg. Band VII. Firma: „Deutsche Unionbank“ in Mannheim. Adolf Huben und Moriz Dypenheimer, Kaufleute in Frankfurt a. M., sind als Prokuristen bestellt in der Weise, daß jeder derselben berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem der bisherigen

## Definitive Zustellung.

Direktoren Tescher, Schmitt, Klopfer, Bier und Sombereg oder mit einem der bisherigen Prokuristen Rosenbaum, Wolf und Deukler die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.  
 Mannheim, den 19. April 1894.  
 Großh. bad. Amtsgericht III. Rittermaier.

1891.3. Nr. 104. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:  
 1. Zu D.3. 35. Firm. Reg. Bd. III. Firma: „Peter Claus Nachf.“ in Mannheim. Diese Firma ist als Einzelfirma erloschen und damit auch die Procura des Wilhelm Beder. Das Geschäft wird von der, unter gleicher Firma errichteten offenen Handelsgesellschaft fortgesetzt.  
 2. Zu D.3. 20. Gef. Reg. Bd. VII. Firma: „Peter Claus Nachf.“ in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind Adolph Eisele und Wilhelm Beder, Kaufleute in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen und damit auch die Procura des Otto Wolf. Aktiva und Passiva des Geschäftes sind auf den Theilhaber Adolph Strauß übergegangen, der das Geschäft in Gesellschaft mit Otto Wolf unter der Firma „Strauß & Wolf“ weiter betreibt.  
 3. Zu D.3. 21. Gef. Reg. Bd. VII. Firma: „Strauß & Joseph“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen und damit auch die Procura des Otto Wolf. Aktiva und Passiva des Geschäftes sind auf den Theilhaber Adolph Strauß übergegangen, der das Geschäft in Gesellschaft mit Otto Wolf unter der Firma „Strauß & Wolf“ weiter betreibt.  
 4. Zu D.3. 401. Firm. Reg. Bd. IV. Firma: „J. Strauß-Verech“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen und damit auch die Procura der Julie Strauß.  
 5. Zu D.3. 402. Firm. Reg. Bd. IV. Firma: „J. Würzweiler“ in Mannheim. Inhaberin ist Johanna Würzweiler, geborene Strauß, Ehefrau des Jakob Würzweiler, Kaufmann in Mannheim. Derselbe hat seine Ehefrau zum Handelsbetriebe ermächtigt.  
 Jakob Würzweiler ist als Prokurist bestellt.  
 6. Zu D.3. 22. Gef. Reg. Band VI. Firma: „Privat-Stadtbüchse-Beförderung Mannheim Beringer Dypenmann & Comp.“ in Mannheim. Commanditgesellschaft. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind August Beringer, Kaufmann, und Ernst Dypenmann, Briefträger, beide in Mannheim. Die

## Gesellschaft hat am 17. Februar 1894

Gesellschaft hat am 17. Februar 1894 begonnen. Der am 18. November 1889 zwischen August Beringer und Jakobine Schweißert in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt die völlige Vermögensabsonderung gemäß R. S. 1536—1539. 7. Zu D.3. 23. Gef. Reg. Bd. VII. Firma: „Loewe u. Eschellmann“ in Mannheim.  
 Der am 12. März 1894 zwischen Max Loewe und Anna Heim in Heidelberg errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Ehegatte von seinem gegenwärtigen Vermögen die bare Summe von Einhundert Mark in die Gütergemeinschaft einwirft, dagegen alles übrige Vermögen von dieser ausgeschlossen und für verlegenchaftet erklärt wird.  
 8. Zu D.3. 403. Firm. Reg. Bd. IV. Firma: „Vanen & Bedenbach“ in Mannheim. Inhaberin ist Pauline Werner, geborene Cronberger, Ehefrau des Kaufmanns Carl Werner in Mannheim, der seine Ehefrau zum Handelsbetriebe ermächtigt hat. Carl Werner ist als Prokurist bestellt. Durch Urtheil des hiesigen Gerichts vom 2. April 1894 wurde zwischen Carl Werner und dessen Ehefrau die Vermögensabsonderung ausgesprochen.  
 9. Zu D.3. 592. Gef. Reg. Bd. VI. Firma: „Vanen & Bedenbach“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven auf Johann Bedenbach übergegangen, der solches unter der gleichen Firma fortsetzt.  
 10. Zu D.3. 404. Firm. Reg. Bd. IV. Firma: „Vanen & Bedenbach“ in Mannheim. Inhaber ist Johann Bedenbach, Kaufmann in Mannheim.  
 11. Zu D.3. 24. Gef. Reg. Bd. VII. Firma: „Feldmann & Schneider“ in Mannheim als Zweigniederlassung mit dem Hauptsiße in Straßburg. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind Friedrich Feldmann und Carl Schneider, beide Kaufleute in Straßburg. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1889 begonnen.  
 Mannheim, 21. April 1894.  
 Großh. Amtsgericht III. Rittermaier.

## gerichts hieselbst auf Samstag den

7. Juli 1894, Vormittags 10 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafproceßordnung von dem Königl. Landwehrbezirkskommando aus Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Ueberlingen, den 26. April 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Baumann.

## 3.93.3. Karlsruhe.

**Großh. bad. Staats-Eisenbahnen.**  
 Wir haben in öffentlicher Verbindung zu vergeben:  
 60 Rasten, 12 Stühle, 100 verschiedene Tische, 50 Schäfte, 6 Britchen, 18 Nachtsche, 300 Stühle.  
 Angebote sind portofrei, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Geräte“ versehen bis längstens Montag den 7. Mai 1894, Vormittags 11 Uhr, bei uns einzureichen.  
 Die Muster und Bedingungen können in unserem Geräthschaffenmagazin an der Ruppurrerlandstraße eingesehen, die Angebotsbogen dafelbst oder von uns bezogen werden.  
 Die Zuschlagsfrist ist auf den 28. Mai l. J. festgelegt.  
 Karlsruhe, den 23. April 1894.  
**Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.**

## 1.65.3. Nr. 1534. Karlsruhe.

**Großh. bad. Staats-Eisenbahnen.**  
 Im Wege des öffentlichen Anbietersverfahrens soll die Lieferung und Aufstellung des Eisenwerkes für 7 Uebergangswerte in der Neubautrede Graben Karlsruhe-Röschwoog, sowie in den Hochlegungen bei Karlsruhe und den Bahnverlegungen bei Raftatt vergeben werden.  
 Die annähernden Gewichte in Schweiß-eisen, Gußstahl und Gußeisen betragen in:  
 Abteilung I. . . . . 97 800 Kilo  
 II. . . . . 191 500 „  
 III. . . . . 83 900 „  
 IV. . . . . 119 300 „  
 Vorschriften über die Abgabe der Angebote, Pläne, Gewichtsberechnungen und Bedingnisheft können in den üblichen Geschäftsstunden auf unserem Bureau, Kriegerstraße 17 in Karlsruhe, eingesehen und erhoben werden.  
 Versand von Plänen zc. nach auswärts oder Abgabe an nicht gehörig bevollmächtigte Vertreter findet nicht statt.  
 Angebote, gestelt nach 100 Kilo des Gewichtes, sind längstens bis Donnerstag den 10. Mai 1894, Abends 7 Uhr, auf dem Geschäftszimmer, Kriegerstr. 17, portofrei mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung und Aufstellung des Eisenwerkes für Uebergangswerte“ einzuschicken.  
 Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Tage.  
 Karlsruhe, den 26. April 1894.  
**Großh. Eisenbahninspektion.**

## 3.150. Nr. 66. Durlach.

**Bekanntmachung.**  
 Zur Fortführung der Vernehmungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einvernehmen mit den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreff. Gemeinde anberaumt, für die Gemartung:  
 1. Paimbach, Dienstag 15. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr;  
 2. Sobenwetterbach, Mittwoch 16. Mai d. J., Vorm. 9 Uhr;  
 3. Wolfartsweier, Freitag 18. Mai d. J., Vorm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr;  
 4. Ane, Montag 21. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr;  
 5. Wilsferdingen, Mittwoch 23. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr;  
 6. Bergshausen, Samstag den 26. Mai d. J., Vorm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.  
 Die Grundeigentümer werden hiermit das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gemachten Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgewerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
 Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Resturkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Betheiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.  
 Durlach, den 30. April 1894.  
 Der Großh. Bezirksgeometer: Krieger.

## 3.138. Mannheim.

Zu D.3. 25. Gef. Reg. Bd. VII. zur Firma „Kötters Dan Alttengesehellschaft“ in Mannheim wurde eingetragen:  
 Die außerordentl. Generalversammlung vom 11. April 1894 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 1900000 Mark — Eine Million neunhundert Tausend Mark — auf 5000000 Mark — fünf Millionen Mark — beschlossen und bestimmt, daß die Ausgabe der neuen Aktien nicht unter pari erfolgen dürfe.  
 Mannheim, 26. April 1894.  
 Großh. Amtsgericht III. Rittermaier.

## 3.180. Nr. 3439. Gengenbach.

In das hiesige Firmenregister wurde heute eingetragen:  
 Unter D.3. 317: Georg Eder, Cigarrenfabrik in Gengenbach. Derselbe ist seit 29. Oktober 1892 verheiratet mit Mathilde, geb. Wiedel, von Billingen. Nach dem Ehevertrage vom 28. Oktober 1892 wird von den künftigen Ehepartnern jedes 50 Mark in die Gemeinschaft ein. Alles übrige Vermögen wird verlegenchaftet, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bleibt Sondergut desjenigen, von welchem es herrührt.  
 Gengenbach, den 25. April 1894.  
 Großh. bad. Amtsgericht. S. Weber.

## Zwangsvollstreckung.

3.163. Freiburg i. B.  
**Mühle-Versteigerung.**  
 In Folge richterlich. Verhängung wird den Kaufmännern Andreä Schmid & Eheleuten dahier am Mittwoch den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhause hier folgende Liegenschaft öffentlich versteigert unter Ertheilung des Zuschlags, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:  
 Das Nr. 48 der Gerberau dahier (Zufelmühle), bestehend in einem dreistöckigen Wohnhaus mit Eisenbalnteller und Wadofen, einem fünfstöckigen Mühlegebäude sammt Mühlen-Einrichtung, dreistöckigem Anbau mit Eisenbalnteller und zweistöckigem Wohnhaus über dem Bach, einer absoluten mittleren Wasserkraft von 20 Pferdestärken, dazu ca. 522 qm Hausplatz und Hof.  
 Anschlag:  
 a. der Liegenschaft . . . . . 97,000 M.  
 b. der Mühlen-Einrichtung . . . . . 27,080 „  
 Summa 124,080 M.  
 Bedingungen bei Unterzeichnetem. Freiburg, den 19. April 1894.  
 Großh. bad. Notar: v. Littschai.

## 3.139.2. Nr. 6983. Ueberlingen.

**Strafrechtspflege.**  
 Ladungen.  
 3.139.2. Nr. 6983. Ueberlingen.  
 Der am 8. Dezember 1866 zu Wilschhofen geborene und zuletzt dafelbst wohnhaft gewesene ledige Schuhmacher Johann Degen wird beschuldigt, als Ersatzgehilfe erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung des § 360 Nr. 3 R. St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amts-